

Habilitationsordnung der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 5. Februar 2025

Hinweis:

Die formale Ausfertigung dieser Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren: [Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr.)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung
ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der
Universität Erfurt.**

Habilitationsordnung der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 5. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 62 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Universität Erfurt folgende Habilitationsordnung; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 29. Januar 2025 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Bedeutung der Habilitation	3
§ 3 Habilitationsleistungen	3
§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren	3
§ 5 Habilitationsgesuch	4
§ 6 Angehörigenstatus	5
§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren	5
§ 8 Habilitationskommission	6
§ 9 Kooperative Habilitationsverfahren	6
§ 10 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung	7
§ 11 Schriftliche Habilitationsleistung	7
§ 12 Mündliche Habilitationsleistung	8
§ 13 Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen	9
§ 14 Vollzug der Habilitation, Lehrbefähigung	10
§ 15 Beantragung und Erteilung der Lehrbefugnis	10
§ 16 Urkunden	10
§ 17 Umhabilitation	11
§ 18 Erweiterung der Habilitation und der Lehrbefähigung	12
§ 19 Pflichten der Privatdozentin*des Privatdozenten	12
§ 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis	12
§ 21 Rücknahme der Habilitation	13
§ 22 Einsichtsrecht	13
§ 23 Außerplanmäßige Professorin*Außerplanmäßiger Professor	13
§ 24 Inkrafttreten	14
Anlage 1 zu § 5 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 9	15
Anlage 2 zu § 16: (Muster)	16

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung gilt für Habilitationen an der Erziehungswissenschaftlichen, der Philosophischen und der Staatswissenschaftlichen der Universität Erfurt und regelt kooperative Habilitations dieser Fakultäten untereinander sowie mit dem Max-Weber-Kolleg. ²Das Habilitationsverfahren an der Katholisch-Theologischen Fakultät ist durch eine eigene Ordnung geregelt.

(2) ¹Eine Fakultät soll nur für solche Fächer habilitieren, die an ihr durch Professorinnen*Professoren oder solche Mitglieder, die aufgrund der Habilitation mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre betraut sind, vertreten sind. ²Wird die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete angestrebt und sind diese Fächer oder Fachgebiete nicht an derselben Fakultät vertreten, erfolgt die Habilitation in interfakultärer Kooperation. ³Wird die Habilitation von Mitgliedern oder Angehörigen des Max-Weber-Kollegs angestrebt, kann die Habilitation in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg erfolgen.

§ 2 Bedeutung der Habilitation

(1) Mit der Habilitation wird die qualifizierte Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet förmlich festgestellt (§ 62 Abs. 2 ThürHG).

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung in diesem Fach oder Fachgebiet beziehungsweise diesen Fächern oder Fachgebieten zuerkannt.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Aufsätze gemäß § 11 in einem an der Universität im Sinne von § 1 Abs. 2 vertretenen Fach oder Fachgebiet;
2. der Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung gemäß § 10;
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 12.

(2) Die Fakultäten können zu den fachspezifischen Anforderungen an die Habilitationsleistungen nach Absatz 1 Richtlinien erlassen, die von ihnen in geeigneter Form mindestens fakultätsöffentlich bekannt zu machen sind.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) ¹Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:

1. eine qualifizierte, das heißt mindestens mit sehr gut (= magna cum laude) bewertete Promotion durch eine deutsche Universität oder gleichgestellte Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, in der Regel auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird,
2. den Nachweis einer in der Regel mindestens zweijährigen erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit in den Fächern oder dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie
3. die Bereitschaft mindestens einer Professorin*eines Professors oder eines anderen Mitglieds der Universität, das aufgrund der Habilitation mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre betraut ist und die Voraussetzungen für die Bestellung als Gutachterin*Gutachter gemäß § 11 Abs. 3 erfüllt, zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung der Bewerberin*des Bewerbers.

²Die Fakultäten können zu den fachspezifischen Anforderungen an die erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Richtlinien erlassen, die von ihnen in geeigneter Form mindestens fakultätsöffentlich bekannt zu machen sind.

(2) Bewerberinnen* Bewerber, die nicht Mitglieder der Universität Erfurt sind, können vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens von der Dekanin* dem Dekan, bei der* dem sie das Habilitationsgesuch (§ 5) stellen wollen, aufgefordert werden, sich mit einem auf das Thema der Habilitation bezogenen wissenschaftlichen Vortrag universitätsöffentlich vorzustellen.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) ¹Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren wird von der Bewerberin* dem Bewerber schriftlich bei der Dekanin* dem Dekan einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten gestellt (Habilitationsgesuch). ²Im Habilitationsgesuch müssen das Fach oder mehrere Fachgebiete, für das oder die sich die Bewerberin* der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt, benannt sein. ³Bei Bewerberinnen* Bewerbern, die Mitglieder oder Angehörige des Max-Weber-Kollegs sind, ist anzugeben, ob die Habilitation in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg erfolgen soll. ⁴Die Dekanin* der Dekan gibt den anderen Dekaninnen* Dekanen beziehungsweise der Direktorin* dem Direktor des Max-Weber-Kollegs von dem Gesuch Kenntnis.

(2) Die Bewerberin* der Bewerber kann zusätzlich zu der die Bereitschaft gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 erklärenden Person weitere Gutachterinnen* Gutachter gemäß § 11 Abs. 3 für die schriftliche Habilitationsleistung vorschlagen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges;
2. Nachweis der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2; die Nachweise sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse zu erbringen;
3. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf gedruckten Exemplaren sowie einer textidentischen elektronischen Version (PDF); sofern sie aus mehreren Arbeiten besteht, sind diese und ein Verzeichnis beizufügen;
4. eine schriftliche Erklärung mindestens eines Mitglieds der Universität gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 über die Bereitschaft zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung;
5. eine schriftlich abzugebende, ehrenwörtliche Erklärung der Bewerberin* des Bewerbers gemäß Anlage 1
 - a) über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung sowie etwaiger fachspezifischer Anforderungen der zuständigen Fakultät,
 - b) darüber, dass nicht an anderer Stelle für das gleiche Fach oder Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt oder erfolglos beendet worden ist,
 - c) darüber, ob der Bewerberin* dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde sowie
 - d) darüber, dass die Bewerberin* der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat; bei Mitwirkung mehrerer Personen ist die eigene Leistung der Bewerberin* des Bewerbers genau abzugrenzen; in diesem Fall müssen die Mitwirkenden die angegebenen Abgrenzungen bestätigen.
6. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages im Rahmen der mündlichen

Habilitationsleistung; die Themen dürfen sich weder untereinander noch mit dem Thema der Habilitationsschrift oder der Dissertation wesentlich überschneiden;

7. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin*des Bewerbers;
8. eine Auflistung der bisher erbrachten Lehraufgaben, gegebenenfalls ergänzt um Nachweise über eine hochschuldidaktische Weiterqualifizierung und Ergebnisse von Lehrevaluationen;
9. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin*der Bewerber nicht Mitglied der Universität Erfurt ist oder nicht dem deutschen öffentlichen Dienst angehört; bei ausländischen Bewerberinnen*Bewerbern ein gleichwertiges Zeugnis oder, wenn im begründeten Einzelfall ein solches nicht zu erlangen ist, eine schriftliche Erklärung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftslandes (Anlage 1);
10. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.

§ 6 Angehörigenstatus

¹Bewerberinnen*Bewerber, die ihre schriftliche Habilitationsleistung an der Universität Erfurt anfertigen, können zur Erlangung des Angehörigenstatus gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG und § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GO UE bei der Dekanin*dem Dekan, bei der*dem sie das Habilitationsgesuch (§ 5) stellen wollen, einen Antrag auf Registrierung als Habilitandin*Habilitand stellen. ²Der Antrag setzt die befürwortende Stellungnahme einer*eines an der Fakultät hauptberuflich tätigen Ansprechpartnerin*Ansprechpartners aus der Gruppe der Professorinnen*Professoren oder eines Mitglieds, das aufgrund der Habilitation mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre betraut ist, voraus.

§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) ¹Nach Eingang des Habilitationsgesuchs prüft die Dekanin*der Dekan die Vollständigkeit des Habilitationsgesuchs gemäß § 5 und bestätigt dessen Eingang. ²Die Zulassung ist durch die Dekanin*den Dekan zu versagen, wenn das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt wird. ³Besteht kein Grund, die Zulassung zu versagen, beschließt der Fakultätsrat nach Maßgabe von § 8 die Bildung und Zusammensetzung der Habilitationskommission.

(2) ¹Die Habilitationskommission entscheidet im Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. ²Mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren ist das Verfahren eröffnet.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 fehlen und wenn die Bewerberin*Bewerber an anderer Stelle zur gleichen Zeit für das gleiche Fach oder Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn schon ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das nach Absatz 1 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist. ³Liegen bei einer Bewerberin*einem Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Würden rechtfertigen würden, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, so ist das Habilitationsgesuch zu versagen.

(4) ¹Die Dekanin*der Dekan teilt der Bewerberin*dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. ²Die Versagung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist eine Rücknahme des Habilitationsgesuchs mit der Folge, dass das Gesuch als nicht eingereicht gilt, nur bis zur Vorlage des ersten schriftlichen Gutachtens und nur mit Zustimmung der Habilitationskommission gegenüber der Dekanin* dem Dekan in schriftlicher Form möglich. ²In diesem Fall verbleiben ein Exemplar der schriftlichen

Habilitationsleistung sowie das Habilitationsgesuch bei der Universität. ³Wird das Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Habilitationskommission

(1) ¹Über die Bildung und Zusammensetzung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat (§ 7 Abs. 1 Satz 3). ²Ihr obliegen die folgenden weiteren Aufgaben:

1. die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung aufgrund der Gutachten gemäß § 11 Abs. 8,
2. die Feststellung der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 10 Abs. 1,
3. die Auswahl des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 12 Abs. 2,
4. die Bewertung der mündlichen Habilitationsleistung gemäß § 12 Abs. 5 und
5. die Entscheidung über die Habilitation insgesamt gemäß § 13.

(2) Der Habilitationskommission gehören stimmberechtigt an:

1. die Dekanin*der Dekan oder eine Prodekanin*ein Prodekan als Vorsitzende*Vorsitzender,
2. mindestens fünf Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlich an der Fakultät tätigen, nach Möglichkeit fachlich einschlägig qualifizierten Professorinnen*Professoren oder hauptamtlich tätigen Habilitierten,
3. mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der hauptamtlich an einer anderen Fakultät oder dem Max-Weber-Kolleg tätigen Professorinnen*Professoren oder hauptamtlich tätigen Habilitierten sowie
4. nach ihrer Bestellung die Gutachterinnen*Gutachtern gemäß § 11 Abs. 3.

(3) ¹Die Beratungen der Habilitationskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Im Einzelfall kann eine Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission insgesamt als Videokonferenz (virtuelle Sitzung) stattfinden. ³Die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Videokonferenz ist zulässig.

(4) ¹Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. ²Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen der Mehrheit der anwesenden und per Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder. ²Stimmennthalungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden der Habilitationskommission.

(5) Die Entscheidung über die Habilitation soll innerhalb von neun Monaten nach der Zulassung erfolgen.

§ 9 Kooperative Habilitationsverfahren

(1) Für den Fall, dass eine Habilitation in Kooperation zwischen mehreren Fakultäten oder einer Fakultät und dem Max-Weber-Kolleg durchgeführt wird, vereinbart die zuständige Dekanin*der zuständige Dekan nach Eingang des Gesuchs die Kooperation und stimmt das Verfahren mit der Direktorin* dem Direktor des Max-Weber-Kollegs beziehungsweise mit der Dekanin*dem Dekan der kooperierenden Fakultät ab.

(2) ¹Bei kooperativen Habilitationsverfahren wird die Habilitationskommission gemäß § 8 abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 durch beide Fakultätsräte oder durch den jeweiligen Fakultätsrat und den Kollegiat des Max-Weber-Kollegs gebildet. ²Ihr gehören abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 2 folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin*der Dekan oder eine Prodekanin*ein Prodekan als Vorsitzende*Vorsitzender,

2. mindestens vier Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professorinnen*Professoren oder hauptamtlich tätigen Habilitierten,
 3. mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlich an der kooperierenden Fakultät beziehungsweise dem Max-Weber-Kolleg tätigen Professorinnen*Professoren oder hauptamtlich tätigen Habilitierten sowie
 4. nach ihrer Bestellung die Gutachterinnen*Gutachtern gemäß § 11 Abs. 3.
- (3) Die Gutachterinnen*Gutachter zur pädagogisch-didaktischen Eignung werden bei kooperativen Habilitationsverfahren abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 von der*dem Vorsitzenden der Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Dekanin*dem Dekan der kooperierenden Fakultät beziehungsweise mit der Direktorin*dem Direktor des Max-Weber-Kollegs bestimmt.

§ 10 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) ¹Über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung beschließt die Habilitationskommission unter Einbeziehung von zwei getrennten Gutachten zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen der Bewerberin*des Bewerbers. ²Die Gutachterinnen*Gutachter müssen nicht Mitglieder der Kommission sein und werden von der Dekanin*dem Dekan bestimmt; hierzu kann die Bewerberin*der Bewerber Vorschläge machen. ³Die schriftlich begründeten Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. ⁴Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung muss vor der mündlichen Habilitationsleistung erbracht werden.

(2) ¹Den Gutachten zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen als Grundlage:

1. eine Lehrprobe im Umfang von zwei Unterrichtsstunden sowie
2. die mit dem Gesuch gegebenenfalls eingereichten Nachweise über eine hochschuldidaktische Weiterbildung und Lehrevaluationen.

²Die Habilitationskommission kann die Lehrprobe im Sinne von Satz 1 erlassen, wenn die pädagogisch-didaktische Eignung der Bewerberin*des Bewerbers aufgrund von Lehrveranstaltungen begutachtet werden kann, die sie*er in dem Fach oder Fachgebiet durchführt oder durchgeführt hat, für das sie*er die Lehrbefähigung anstrebt.

(3) ¹Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung durch eine Lehrprobe erbracht, bestimmt die*der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit der Bewerberin*dem Bewerber Thema und Termin der Veranstaltung. ²Sobald eine solche Veranstaltung bestimmt ist, zeigt die*der Vorsitzende der Habilitationskommission dies den Mitgliedern der Habilitationskommission schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin an.

§ 11 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das die Bewerberin*Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ²Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren wissenschaftlichen Aufsätzen (kumulative Habilitation). ³Diese Schriften können in deutscher oder in englischer Sprache verfasst und – unter Nennung der bibliographischen Angabe – in Teilen oder zur Gänze bereits publiziert sein; auf Antrag können auch andere Sprachen akzeptiert werden. ⁴Werden statt einer Habilitationsschrift mehrere wissenschaftliche Aufsätze vorgelegt, so müssen diese in ihrer Gesamtheit den in Absatz 2 gestellten Anforderungen entsprechen. ⁵In diesem Fall ist eine ausführliche, zusammenfassende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse in ihrem Zusammenhang dargelegt werden, vorzulegen. ⁶§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass sich die Bewerberin*der Bewerber zu der den Professorinnen*Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. ²Sie muss

selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(3) ¹Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Gutachterinnen*Gutachter für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung; eine Bindung an Bereitschaftserklärung(en) gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 besteht dabei nicht. ²Zu Gutachterinnen*Gutachtern dürfen nur Universitätsprofessorinnen*Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen*Universitätsprofessoren im Ruhestand und habilitierte Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler bestellt werden. ³Die Gutachterinnen*Gutachter sollen in der Regel mehrheitlich Mitglieder der Universität Erfurt sein, mindestens eine*einer davon muss Mitglied der Fakultät beziehungsweise bei kooperativen Habilitationsen Mitglied der kooperierenden Fakultät oder des Max-Weber-Kollegs sein. ⁴Mindestens eine Gutachterin*ein Gutachter muss einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. ⁵Die Gutachterinnen*Gutachter müssen die erforderliche Fachkompetenz besitzen, die Arbeit in prüfungsrechtlich relevanter Weise selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und das Ergebnis ihrer Bewertung in nachvollziehbarer Weise schriftlich begründen.

(4) ¹Die schriftlich begründeten Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. ²Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen sowie zum Umfang der angestrebten Lehrbefähigung Stellung nehmen. ³Bei voneinander abweichenden Beurteilungen können bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt werden.

(5) Die Gutachterinnen*Gutachter können empfehlen, die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, zu ändern oder den angestrebten Umfang der Lehrbefähigung einzuschränken.

(6) Die Gutachterinnen*Gutachter können ebenfalls empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin*dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten, wenn zu erwarten ist, dass diese*dieser binnen einer Frist von höchstens sechs Monaten eine wesentlich verbesserte Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung vorlegen wird.

(7) ¹Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie der Bewerberin*dem Bewerber zur Kenntnis zu geben. ²Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht, schriftlich binnen einer drei Wochen andauernden Auslagefrist Stellung zu nehmen. ³Alle Professorinnen*Professoren und habilitierten Mitglieder der Universität Erfurt können die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten ebenso während dieser Frist einsehen und schriftlich dazu Stellung nehmen.

(8) ¹Auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten und der Stellungnahmen nach Absatz 7 beschließt die Habilitationskommission nach Ablauf der Auslagefrist über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder unter Bestimmung einer Frist von höchstens sechs Monaten über die befristete Aussetzung des Verfahrens zur Umarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Im Falle der Aussetzung ist bei Vorlage der umgearbeiteten Habilitationschrift erneut gemäß § 11 zu verfahren. ³Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. ⁴Wird innerhalb der gesetzten Frist keine umgearbeitete Habilitationsschrift vorgelegt, entscheidet die Habilitationskommission nach Satz 1. ⁵Zuvor haben die Gutachterinnen*Gutachter gegebenenfalls nach § 11 Abs. 4 und 5 eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

§ 12 Mündliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einem anschließenden universitätsöffentlichen Kolloquium. ²Vortrag und Kolloquium dienen dazu, der Bewerberin*dem Bewerber die Gelegenheit zu geben, umfassende Fachkenntnisse im Fachgebiet der Habilitation und die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion

nachzuweisen. ³Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium finden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt; über Ausnahmen befindet die Habilitationskommission.

(2) ¹Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird von der Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen der Bewerberin*des Bewerbers das Thema des wissenschaftlichen Vortrages ausgewählt. ²Wird zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass mindestens eines der Themen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 6 Hs. 2 nicht erfüllt, hat die Bewerberin*der Bewerber nach Aufforderung durch die Habilitationskommission entsprechend neue Themenvorschläge einzureichen.

(3) ¹Die Habilitationskommission beschließt gleichzeitig über den Termin für die mündliche Habilitationsleistung. ²Die Frist zwischen dem Beschluss der Habilitationskommission und dem anberaumten Termin des Vortrages muss mindestens drei Wochen und soll höchstens zwölf Wochen betragen; sie kann jedoch mit Zustimmung der Bewerberin*Bewerbers verkürzt werden. ³Thema und Termin des Vortrages werden der Bewerberin*dem Bewerber durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden umgehend mitgeteilt.

(4) ¹Der Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder einem der Fachgebiete, für das oder die die Bewerberin*der Bewerber die Habilitation anstrebt, behandeln. ²Im anschließenden Kolloquium soll die Bewerberin*der Bewerber die Aussagen ihres*seines Vortrages gegenüber den Mitgliedern der Habilitationskommission vertreten. ³Auf die didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin*des Bewerbers ist zu achten. ⁴Vortrag und Kolloquium sollen jeweils 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium tritt die Habilitationskommission zur Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und über die Habilitation insgesamt (§ 13) in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.

§ 13 Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen

(1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(2) ¹Wird eine Lehrprobe gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, so ist der Bewerberin*dem Bewerber innerhalb von sechs Monaten einmal Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer solchen Lehrprobe zu geben. ²Wird auch die zweite Lehrprobe nicht als Nachweis der pädagogische-didaktischen Eignung anerkannt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(3) ¹Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann die Bewerberin*der Bewerber diese nach Maßgabe des § 12 einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten stattfinden. ³Die Bewerberin*der Bewerber hat innerhalb von vier Wochen neue Themen für Vortrag und Kolloquium (§ 5 Abs. 3 Nr. 6) einzureichen. ⁴Wird die mündliche Habilitationsleistung auch bei der Wiederholung abgelehnt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(4) ¹Entscheidungen, die die Ablehnung der Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 7), die Ablehnung der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§§ 11 und 12), die Nichtanerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung, die abweichende Festlegung der von der Bewerberin*dem Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 14) oder die Festlegung, mit der die Erweiterung der Habilitation (§ 18) ganz oder teilweise abgelehnt wird, betreffen, sind der Bewerberin*dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der*dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

(5) ¹Über einen Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission. ²Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, erlässt die Präsidentin*der Präsident den Widerspruchsbescheid.

§ 14 Vollzug der Habilitation, Lehrbefähigung

(1) ¹Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 11 und 12 angenommen und liegt der Nachweis nach § 10 vor, beschließt die Habilitationskommission über die Bezeichnung des Faches oder der Fachgebiete. ²Soll von der beantragten Bezeichnung des Faches oder der Fachgebiete abgewichen werden, wird der Bewerberin*dem Bewerber die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. ³Hat die Bewerberin*der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen.

(2) ¹Die*Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt der Bewerberin*dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. ²Mit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an die Bewerberin*den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

(3) Aufgrund des erfolgreichen Habilitationsverfahrens erkennt die Habilitationskommission die Lehrbefähigung zu und verleiht das Recht, den Grad eines Doktors nach § 58 Abs. 5 ThürHG mit dem Zusatz „habilitata“*, „habilitatus“ („habil.“) zu führen; die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habilitata“*, „Dr. habilitatus“ („Dr. habil.“).

(4) Die Habilitandin*der Habilitand ist verpflichtet, ein Exemplar der angenommenen, publizierten Habilitationsschrift bzw. wissenschaftlichen Aufsätze (bei kumulativer Habilitation) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben.

§ 15 Beantragung und Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Strebt die Bewerberin*der Bewerber über die Habilitation hinaus die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 62 Abs. 5 ThürHG an, so kann sie*er bei der Fakultät, die das Habilitationsverfahren führt beziehungsweise geführt hat, einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen.

(2) ¹Über den Antrag gemäß Absatz 1 entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, bei der der Antrag gestellt wurde. ²Die Lehrbefugnis gilt für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt worden ist. ³Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“*, „Privatdozent“ verbunden.

§ 16 Urkunden

¹Über die Verleihung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis werden jeweils Urkunden (Anlage 2) ausgestellt. ²Die Urkunden müssen enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin*des Bewerbers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, gegebenenfalls der bereits erworbene Doktorgrad);
2. das Thema der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung; bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete schwerpunktmäßig anzugeben;
3. das Fach oder die Fachgebiete der Lehrbefähigung und gegebenenfalls der Lehrbefugnis;
4. die Feststellung, dass die Habilitandin*der Habilitand berechtigt ist, ihrem*seinem Doktortitel den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen und mit der Erteilung der Lehrbefugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“*, „Privatdozent“ berechtigt ist;
5. den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung und gegebenenfalls die Lehrbefugnis;
6. die eigenhändigen Unterschriften der Präsidentin*des Präsidenten der Universität Erfurt und der Dekanin*des Dekans sowie bei Habilitationen in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg auch der Direktorin*des Direktors des Max-Weber-Kollegs beziehungsweise bei Habilitationen in interfakultärer Kooperation auch der Dekanin*des Dekans der kooperierenden

Fakultät;

7. das Siegel der Universität Erfurt.

§ 17 Umhabilitation

(1) ¹Eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes erworbene Habilitation kann an der Universität Erfurt in einem Habilitationsverfahren entsprechend dieser Ordnung anerkannt werden. ²Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 15 Abs. 2.

(2) ¹ Ein Umhabilitationsgesuch ist an die Dekanin*den Dekan einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Fakultäten zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
2. der Nachweis
 - a. einer Promotion durch eine deutsche Universität oder gleichgestellte Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sowie
 - b. einer in der Regel mindestens zweijährigen erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit in den Fächern oder dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird;

die Nachweise sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse zu erbringen;
3. die schriftliche Habilitationsleistung in drei gedruckten Exemplaren sowie einer textidentischen elektronischen Version (PDF); sofern sie aus mehreren Arbeiten besteht, sind diese und ein Verzeichnis beizufügen,
4. eine schriftliche Erklärung mindestens eines Mitglieds der Universität Erfurt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 über die Bereitschaft zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung;
5. eine schriftlich abzugebende, ehrenwörtliche Erklärung der Antragstellerin*des Antragstellers gemäß Anlage 1
 - a) über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung sowie etwaiger fachspezifischer Anforderungen der zuständigen Fakultät,
 - b) darüber, dass nicht an anderer Stelle ein Umhabilitationsverfahren beantragt oder erfolglos beendet worden ist,
 - c) darüber, ob der Bewerberin*dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde sowie
 - d) darüber, dass die Bewerberin*der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat; bei Mitwirkung mehrerer Personen ist die eigene Leistung der Bewerberin*des Bewerbers genau abzugrenzen; in diesem Fall müssen die Mitwirkenden die angegebenen Abgrenzungen bestätigen,
6. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages im Rahmen der mündlichen Leistung gemäß § 12;
7. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin*des Bewerbers,
8. eine Auflistung der bisher erbrachten Lehraufgaben, gegebenenfalls ergänzt um Nachweise

- über eine hochschuldidaktische Weiterqualifizierung und Ergebnisse von Lehrevaluationen,
9. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin*der Bewerber nicht Mitglied der Universität Erfurt ist oder nicht dem deutschen öffentlichen Dienst angehört; bei ausländischen Bewerberinnen*Bewerbern ein gleichwertiges Zeugnis oder, wenn im begründeten Einzelfall ein solches nicht zu erlangen ist, eine schriftliche Erklärung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftslandes (Anlage 1),
 10. das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde,
 11. die Einwilligung, dass die Gutachten des Habilitationsverfahrens andernorts mit herangezogen werden können,
 12. die Quittung über die entrichtete Umhabilitationsgebühr.
- (3) Die Antragstellerin*der Antragsteller kann vor Eröffnung des Verfahrens von der Dekanin*dem Dekan, bei der*dem sie*er das Gesuch stellen will, aufgefordert werden, sich mit einem wissenschaftlichen Vortrag universitätsöffentlich vorzustellen.
- (4) ¹Über die Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission. ²Sie kann bei ihrer Entscheidung von den Anforderungen der §§ 10 und 12 absehen, die Gutachten im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 11 als externe Gutachten zugrunde legen sowie nach der Habilitation veröffentlichte Arbeiten der Antragstellerin*des Antragstellers berücksichtigen. ³Die Dekanin*Der Dekan teilt der Antragstellerin*dem Antragsteller die Entscheidung über das Gesuch schriftlich mit. ⁴Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Über die vollzogene Umhabilitation wird eine Urkunde nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 ausgestellt.

§ 18 Erweiterung der Habilitation und der Lehrbefähigung

¹Auf Antrag kann der Fakultätsrat der gemäß § 5 beziehungsweise § 17 zuständigen Fakultät die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich die Antragstellerin*der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. ²Für das Verfahren gelten die §§ 8, 12 bis 14 entsprechend.

§ 19 Pflichten der Privatdozentin*des Privatdozenten

¹Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die Pflicht zur selbständigen Lehre an der Fakultät, von der die Lehrbefugnis verliehen wurde, im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr verbunden. ²Die Dekanin*Der Dekan kann die Privatdozentin*den Privatdozenten auf Antrag von der Lehrverpflichtung befreien, wenn ein Verhinderungsgrund vorliegt, der eine Erfüllung der Lehrverpflichtung unmöglich macht. ³Die Befreiung soll einen Zeitraum von insgesamt drei Studienjahren nicht überschreiten. ⁴Eine wiederholte Beantragung ist möglich. ⁵Der Antrag ist jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres zu stellen. ⁶Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit der Fakultät wahrzunehmen. ⁷Bei Privatdozentinnen*Privatdozenten, die an der Universität Erfurt im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses beschäftigt sind und im Hauptamt Lehre erbringen, ist die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt anzusehen.

§ 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Dekanin*dem Dekan der Fakultät, von deren Fakultätsrat die Lehrbefugnis erteilt wurde,
2. durch Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einer Beamtin*einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,

4. durch Berufung auf eine Professur an einer anderen Hochschule; eine Wiederbeantragung nach § 15 Abs.1 ist möglich.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen und entzogen werden,

1. wenn die Privatdozentin*der Privatdozent aus Gründen, die sie*er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, sie*er hat das 62. Lebensjahr vollendet,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin*einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin*zum Beamten rechtfertigen würde.

(3) ¹Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, von der die Lehrbefugnis erteilt wurde. ²Vor einer Entscheidung des Fakultätsrates wird der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ³Die Entscheidung über den Widerruf ist der*dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der Dekanin*dem Dekan mitzuteilen. ⁴Die Urkunde ist durch die zuständige Fakultät einzuziehen. ⁵Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis entfällt auch das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“*, „Privatdozent“ zu führen.

§ 21 Rücknahme der Habilitation

¹Die Habilitation soll gemäß § 58 Abs. 7 ThürHG von der Habilitationskommission zurückgenommen werden, wenn die Habilitandin*der Habilitand vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 8 Abs. 6 ThürHG verstößen oder sich als unwürdig zur Führung des Grades erwiesen hat. ²Sie ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde. ³Für die Rücknahme gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. ⁴Vor einer Entscheidung der Habilitationskommission, die aktenkundig zu machen ist, wird der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁵Mit der Rücknahme, die der*dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen ist, entfällt das Recht den akademischen Grad „Dr. habil.“ zu führen. ⁶Die Urkunde ist durch die zuständige Fakultät einzuziehen.

§ 22 Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann die Habilitandin*der Habilitand Einsicht in die Habilitationsunterlagen nehmen.

§ 23 Außerplanmäßige Professorin*Außerplanmäßiger Professor

(1) Die Präsidentin*Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats einer Privatdozentin*einem Privatdozenten nach in der Regel fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf der Grundlage einer befürwortenden Stellungnahme der zuständigen Fakultät, die Publikationstätigkeit, Lehre und Engagement für die Fakultät bewertet, die Würde einer „außerplanmäßigen Professorin“*eines „außerplanmäßigen Professors“ verleihen; mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“*„außerplanmäßiger Professor“ verbunden.

(2) ¹Die Verleihung kann widerrufen werden,

1. aus Gründen, die bei einer Beamtin*einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen,
2. wenn die Lehrbefugnis erloschen ist oder widerrufen wurde.

²Die Entscheidung über den Widerruf ist der*dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. ³Ihr*Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet die Präsidentin*der Präsident auf Antrag der zuständigen Fakultät über das Recht zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“*„außerplanmäßiger Professor“.

§ 24 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft und gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet werden.

im Original gezeichnet
Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 9**Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die Regelungen der Habilitationsordnung der Universität Erfurt vom ... und der Richtlinien der Fakultät zu den fachspezifischen Anforderungen an die Habilitationsleistungen sowie an die erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 der Habilitationsordnung der Universität Erfurt vom ... zur Kenntnis genommen habe.

Außerdem erkläre ich, dass ich die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig, ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen in der jeweils beschriebenen Weise erhalten:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der Habilitationsschrift nicht beteiligt, insbesondere habe ich hierfür nicht entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Schriften stehen.

Die Habilitationsschrift wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich habe bislang an keiner anderen Stelle für das gleiche Fach oder Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt. Das heißt auch, dass von mir außerhalb der Fakultät für das angegebene Fach oder Fachgebiet noch kein Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde.

Mir wurde bislang kein akademischer Grad entzogen und es liegen auch keine Tatsachen vor, die eine Entziehung rechtfertigen würden.

Zutreffendes bitte Ankreuzen

- ich bin Mitglied der Universität/ im deutschen öffentlichen Dienst beschäftigt
- ich füge meinem Gesuch ein aktuelles amtliches Führungszeugnis bei
- im Strafregister meines Herkunftslandes sind
 - keine Eintragungen zu meiner Person erfasst
 - folgende Eintragungen zu meiner Person erfasst...

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Anlage 2 zu § 16: (Muster)

DIE UNIVERSITÄT ERFURT

erteilt durch die

Fakultät

Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ in Ort aufgrund c

die Lehrbefähigung für das Fachgebiet

Sie*Er ist berechtigt, ihrem*seinem Doktortitel die Bezeichnung
„habil.“ hinzuzufügen.

Erfurt, den TT. Monat JJJJ

Prof. Dr. Vorname Name
Präsidentin/Präsident der
Universität Erfurt

Prof. Dr. Vorname Name
Dekanin/Dekan
Fakultät
tor

Prof. Dr. Vorname Name
Dekanin/Dekan der koop.
Fakultät bzw. Direktorin/Direk-
tor
des Max-Weber-Kollegs
nur bei kooperativen Verfahren

DIE UNIVERSITÄT ERFURT

erteilt durch die

Fakultät

Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ in Ort

nach abgeschlossenem Habilitationsverfahren* am TT. Monat JJJJ
die Lehrbefugnis (venia legendi) für

und das Recht zur Führung der Bezeichnung

Privatdozentin*Privatdozent.

Erfurt, den TT. Monat JJJJ

Prof. Dr. Vorname Name
Präsidentin/Präsident der
Universität Erfurt

Prof. Dr. Vorname Name
Dekanin/Dekan der
Fakultät

* bei Umhabilitation: „nach vollzogener Umhabilitation“